

Ausgegeben in Steinfurt am 28. Oktober 2019

Nr. 39/2019

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
194	24.10.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -;	399
195	15.10.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	400
196	25.10.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Kreistagssitzung am Montag, 04.11.2019 um 17.00 Uhr	401
197	25.10.2019	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)	404
198	25.10.2019	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ in der Fassung der 1. Ergänzung gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	406

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**194. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -**

Herr Heinrich Ginten hat die Entnahme von Grundwasser für Berechnungszwecke landwirtschaftlich genutzter Flächen in Hopsten, Flur 5, Flurstücke 33, 34 und 64, Flur 21, Flurstücke 12 und 56, Flur 20, Flurstück 10 und Flur 38, Flurstücke 39-41, beantragt.

Es sollen an vier Entnahmehbrunnen jeweils bis zu 14.900 m<sup>3</sup>/a Grundwasser entnommen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 um UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Einzelfallprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Der erste Prüfschritt dient dazu, die in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete in den Blick zu nehmen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 24.10.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 39/2019/194

**195. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande  
Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der  
zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des  
Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Josef Janning hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung eines Speichersees (Speichersee zur Speisung des Herthasees) auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 15, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 17.10.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 39/2019/195

## **196. Öffentliche Bekanntmachung der Kreistagssitzung am Montag, 04.11.2019 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreistages, 24. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 04.11.2019 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 08.07.2019
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Kreistag
3. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
  - 3.1. Anfrage zu Zuwanderung, Aufenthalt und Integration im Kreis Steinfurt
4. Informationen
  - 4.1. Besuch einer Delegation zum Thema "Soziales" in der Partnerregion Telšiai/Litauen - mündlicher Bericht
  - 4.2. Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2019- aktualisierte Prognose-
5. Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien (Antrag der SPD-KT-Fraktion)
6. Umbesetzung von Gremien (in Folge der Stellenbesetzung der Leitung des Dezernates III)
7. Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
8. Gesamtabschluss 2018 des Kreises Steinfurt
9. Haushaltsausführung 2019; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
10. Verwendung von Fördermitteln für Schulbauprojekte
11. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020
12. Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Ausländerbehörden des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine zur Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft

13. Zuschuss zu den Betriebskosten der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf (KH) in Rheine
14. Extra.Klasse als Projekt gegen Schulabsentismus
15. Einrichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
16. Berufsfachschulen für die generalistische Pflegeausbildung  
-Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.07.2019-
17. Medienentwicklungsplanung für die Schulen des Kreises Steinfurt
18. Entwicklung eines Multimedia-Guides und einer Entdeckungsreise für das DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
19. Angebot des Kreises Steinfurt an die Beteiligungsgesellschaft mbH zum Kauf des Pastorats - Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 07.10.2019
20. Änderung der Delegationssatzung zur Durchführung des SGB XII durch die kreisangehörigen Kommunen
21. Änderung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates
22. Umsetzung des BTHG und des Landesausführungsgesetzes (AG SGB IX NRW) im Kreis Steinfurt
23. Weiterführung der ehrenamtlichen Schuldnerberatung
24. Organisationsuntersuchung Jobcenter
25. Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt
26. Vertrag "Führung von Vereinsvormundschaften"
27. Projekt § 16h SGB II und § 13 SGB VIII im Kreis Steinfurt; AbO Berufswegplanung - Angebote der beruflichen Orientierung und Berufswegplanung als gemeinsames Projekt von Jugendamt und Jobcenter
28. Einrichtung einer "Servicestelle Wohnen"
29. Baubeschluss Neubau Feuerwehrtechnische Zentrale
30. Photovoltaik auf Gebäuden der Kreisverwaltung
31. Umsetzung des Projektes "Regio.NRW - Wirtschaftsflächen" in der Kohleregion Ibbenbüren
32. Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle für den ÖPNV im Münsterland  
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 05.09.2019 -
33. Beitritt zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

34. Zuständigkeit bei Grunderwerb im Rahmen des Naturschutzes  
- Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 03.07.2017
35. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

36. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 08.07.2019
37. Verkauf eines Grundstücks
38. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe  
"Erstellung eines Feinkonzeptes Wasserstoffmobilität"
39. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
40. Anfragen
41. Informationen

Steinfurt, 25.10.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

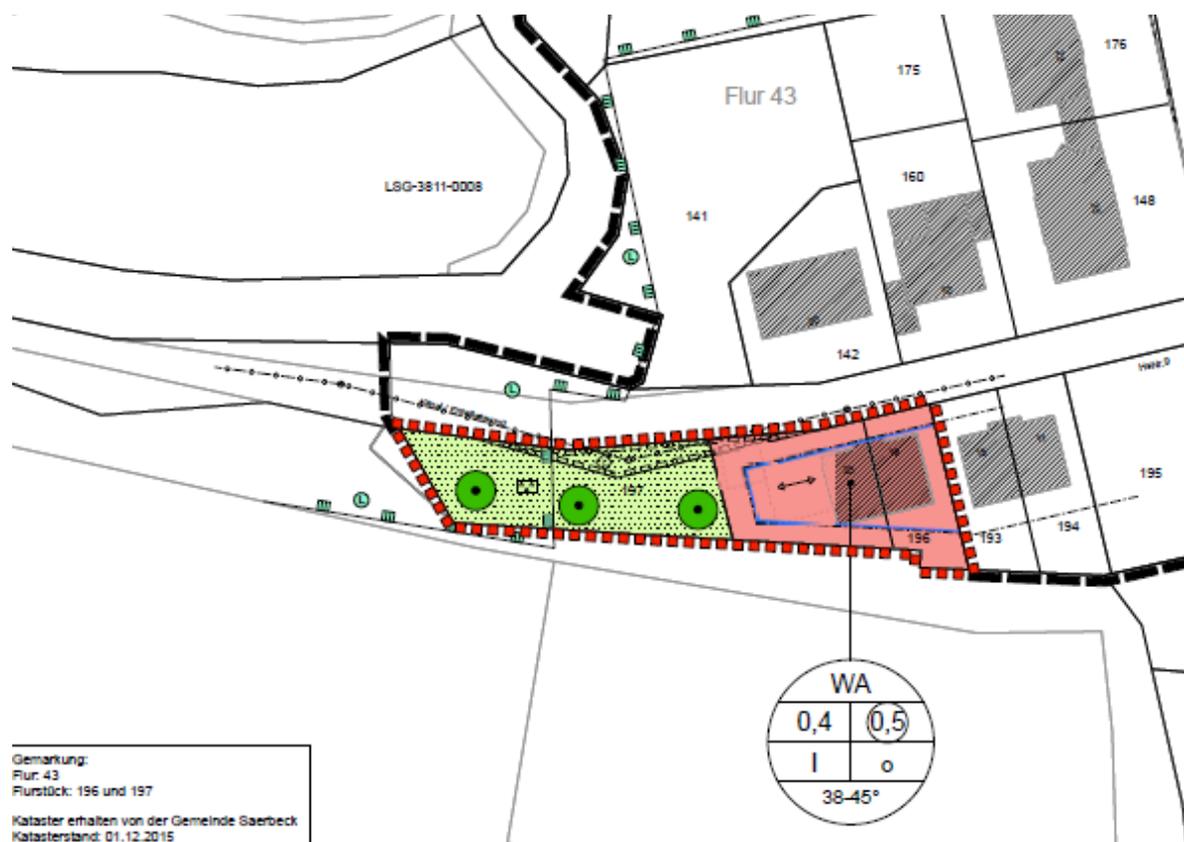
Kreis Steinfurt 39/23019/196

**197. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*Der Rat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ bestehend aus Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss wird eine verträgliche Nachverdichtung auf einer Fläche südlich der Straße zum Badesee durch die Erweiterung der überbaubaren Flächen planungsrechtlich gesichert.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Grevener Straße“ in Kraft.**

## **Einsichtnahme**

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Bebauungsplan mit den vor genannten Anlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 25.10.2019

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 39/2019/197

## 198. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ in der Fassung der 1. Ergänzung gemäß § 13 Abs. 2 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 26. September 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „GE Nord I“ in der Fassung der 1. Ergänzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Gegenstand des Verfahrens ist die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung für die gewerbliche Teilfläche GE 3 basierend auf den aktuellen Messwerten zur Geruchsbelastung auf der Grundlage einer durchgeführten Rastermessung im Gewerbegebiet Nord. Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die zeichnerische Darstellung und die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst.

Der Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ in der Fassung der 1. Ergänzung einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 18. November 2019 bis einschließlich 18. Dezember 2019 im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ in der Fassung der 1. Ergänzung – 1. Änderung – zusätzlich eingesehen werden.

Saerbeck, 24.10.2019

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
Gez. Roos

Kreis Steinfurt 39/2019/198